

Satzung der Heinz Sielmann Stiftung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name der Stiftung lautet: Heinz Sielmann Stiftung.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Duderstadt.

§ 2 Zweck der Stiftung

1. Zweck der Stiftung ist die Initiierung und Unterstützung aller in Betracht kommenden Maßnahmen zum Schutz der Natur und Umwelt im In- und Ausland, insbesondere zur Erhaltung der Vielfalt von Fauna und Flora. Diesbezüglich kann die Stiftung auch als Förderkörperschaft im Sinne von § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung tätig werden.

Zur Erreichung dieses Zwecks kann die Stiftung beispielsweise

- das allgemeine Interesse am Natur-, Arten- und Umweltschutz durch Aktionen aller Art, insbesondere durch Publikationen in allen in Betracht kommenden Medien stärken,
- konkrete Natur-, Arten- und Umweltschutzprojekte und/oder -aktionen entwickeln, unterstützen und durchführen,
- Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zu Problemen des Natur-, Arten- und Umweltschutzes, insbesondere für Kinder und Jugendliche, entwickeln, unterstützen und durchführen,
- eigene Aus- und Fortbildungs- sowie Forschungsinstitutionen zu Problemen des Natur-, Arten- und Umweltschutzes gründen und/oder sich an der Gründung oder dem Betrieb solcher Institutionen beteiligen,
- Preise für praktische Erfolge oder theoretische Arbeiten auf dem Gebiet des Natur-, Arten- und Umweltschutzes vergeben. Dies schließt die Vergabe von Film- bzw. Medienpreisen ein.
- Ausbildungs-, Fortbildungs- und Forschungsstipendien auf dem Gebiet des Natur-, Arten- und Umweltschutzes vergeben sowie auf diesen Gebieten tätigen Institutionen Zuwendungen zur Abdeckung der im Rahmen ihrer Tätigkeit anfallenden Personal- und Sachkosten gewähren.

2. Die Stiftung baut sich zur Erreichung ihrer Stiftungsziele ein Heinz Sielmann-Archiv des Tier- und Naturfilms auf. Sie bereitet die darin befindlichen Filme so auf, dass sie durch moderne Medien einem breiten Publikum zugänglich bleiben.
3. Die Stiftung kann Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschaffen. Die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist (§ 58 Nr. 1 der Abgabenordnung).

Die Mittel werden für die Förderung des Naturschutzes und des Umweltschutzes beschafft.

4. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

§ 3 Einschränkungen

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Sie darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die nicht in Verfolgung des Stiftungszwecks gem. § 2 vorgenommen werden, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Unterstützungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigen.
3. Förderzusagen der Stiftung sind – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde – jederzeit frei widerruflich.

Im Übrigen soll der Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrats Richtlinien über die Vergabe von Förderungen festlegen, in denen die Art und Dauer der Förderungen festgelegt wird.

4. Außerhalb konkreter Förderzusagen gem. Ziffer 3 kann niemand Rechtsansprüche auf Gewährung von Förderungen gegen die Stiftung erwerben.

Auch die mehrfache Gewährung von Förderungen begründet keinen Rechtsanspruch für die Zukunft.

§ 4 Grundstockvermögen

1. Grundstockvermögen wird bei der Gründung der Stiftung zunächst ein Betrag von DM 100.000,--, den die Stifter in bar einzahlen.
2. Grundstockvermögen wird ferner, was die Stifter oder Dritte später als Zustiftungen zuwenden. Über die Verwendung nicht zweckgebundener Nachlässe oder Vermächtnisse zugunsten der Stiftung wird im Einzelfall entschieden.
3. Grundstockvermögen ist schließlich die Anwartschaft der Stiftung aus dem Erbvertrag zwischen den Stiftern vom 04.05.1994 (Urkundenrolle des Notars Dr. Emil Beck, München, UR-Nr. 1-1737/94) als Alleinerbin des Längstlebenden der beiden Stifter.
4. Zur Absicherung eines langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Grundstockvermögen in seinem Wert möglichst real, mindestens aber nominal, zu erhalten.

§ 5 Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
 - c) Aus Zuwendungen von Zustiftungen oder Zulegungen, deren Vermögen dem Verbrauch als Verbrauchsstiftung gewidmet ist.
2. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Stiftung darf Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang bilden.
4. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Soweit die Stifter zu ihren Lebzeiten Vermögen auf die Stiftung übertragen oder bei Zustiftungen Dritter, darf die Stiftung ihre Mittel auch dazu verwenden, um die Stifter/Zustifter und ihre nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.

Die hierfür verwendeten Mittel dürfen in keinem Fall den jeweils geltenden steuerrechtlich zulässigen Anteil der Einkünfte der Stiftung aus der entsprechenden Zustiftung übersteigen.

§ 6 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsvorstand,
2. der Stiftungsrat.

§ 7 Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich.

Er kann aus bis zu drei Personen bestehen, die vom Stiftungsrat ernannt werden.

Bei der Ernennung hat der Stiftungsrat festzulegen, wer Vorsitzender und wer stellvertretender Vorsitzender ist. Wird eine solche Bestimmung bei der Ernennung nicht vorgenommen, kann diese durch den Stiftungsrat jederzeit nachgeholt werden.

2. Jedes Vorstandsmitglied ist zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

Der Stiftungsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Diese kann jederzeit widerrufen werden. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, ist dieses allein vertretungsberechtigt.

Gegenüber Tochtergesellschaften sind die Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB (Selbstkontrahierungsverbot) befreit.

Der Vorstand kann für dabei näher zu bestimmende Geschäftskreise (etwa den Bereich einer Organisationsuntereinheit der Stiftung) besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen.

3. Sind alle Vorstandsmitglieder an der Ausübung ihrer Vorstandsfunktion gehindert, kann der Stiftungsrat eine Person zum Notvorstand ernennen.

Der Notvorstand kann jederzeit durch den Stiftungsrat wieder abberufen werden. Er ist abzurufen, wenn mindestens ein ordentliches Vorstandsmitglied sein Amt wieder ausüben kann.

Bis zur Absetzung des Notvorstands durch den Stiftungsrat ruhen alle Funktionen der ordentlichen Vorstandsmitglieder. Amtiert der Notvorstand länger als ein Jahr, ist der Stiftungsrat verpflichtet, einen neuen ordentlichen Vorstand zu ernennen.

4. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands können ehrenamtlich, haupt- oder nebenberuflich für die Stiftung tätig sein.
5. Der Stiftungsvorstand kann für die verschiedenen Tätigkeiten und/oder Projekte der Stiftung beratende Gremien ins Leben rufen und die für ihre Tätigkeit geltenden Regeln festsetzen.

Eine Übertragung satzungsgemäßer Funktionen auf solche Gremien ist ausgeschlossen.

6. Den haupt- oder nebenberuflich tätigen Mitgliedern des Stiftungsvorstands kann entsprechend dem zeitlichen Ausmaß ihrer Tätigkeit eine Vergütung bezahlt werden. Deren Höhe richtet sich nach der üblichen Honorierung derartiger Tätigkeiten sowie den Ertragsverhältnissen der Stiftung.
7. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Die Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern ist unbeschränkt zulässig.

Jedes Mitglied bleibt im Amt, bis sein Nachfolger bestellt ist.

8. Der Stiftungsrat kann Vorstandsmitglieder vorzeitig abberufen, wenn
 - a) der Vorstand im Hinblick auf die Entwicklung der Stiftungsaufgaben und/oder ihrer Mittel als zu groß erscheint,
 - b) ein Vorstandsmitglied gegen die Interessen der Stiftung – insbesondere gegen § 3 Ziff. 2 der Satzung – verstoßen hat,
 - c) ein Vorstandsmitglied aus gesundheitlichen Gründen seine Funktion dauerhaft nicht mehr wahrnehmen kann.
 - d) ein sonstiger Grund vorliegt, der im allgemeinen Dienstvertragsrecht den Dienstherrn zu einer Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen würde.
9. In folgenden Angelegenheiten bedarf ein Vorstandsbeschluss zu seiner Wirksamkeit im Innenverhältnis der Zustimmung des Stiftungsrats:
 - a) Beschluss über den Haushaltsvoranschlag und die Jahres- und Vermögensrechnung;
 - b) Beschluss über die Verwendung der Stiftungsmittel;
 - c) Beschluss über die Verleihung von Preisen;
 - d) Beschluss über den Abschluss von Rechtsgeschäften, die einer stiftungsaufsichtsrechtlichen Genehmigung bedürfen;

e) Beschlüsse nach § 5 Ziff. 3 und 4 der Satzung;

10. Die vorherige Zustimmung des Stiftungsrats ist auch erforderlich, wenn dieser eine Maßnahme im Einzelfall oder bestimmte Arten von Maßnahmen für zustimmungspflichtig erklärt. Der Stiftungsrat kann für den Vorstand einen sog. Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte beschließen, ändern oder aufheben.

§ 8 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat beaufsichtigt den Vorstand und wirkt an seiner Willensbildung gemäß den Bestimmungen dieser Satzung mit.

2. Darüber hinaus hat der Stiftungsrat folgende Aufgaben:

- a) Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
- b) Festsetzung der Vergütung der Vorstandsmitglieder;
- c) Genehmigung von Vorstandsbeschlüssen nach § 7 Ziff. 9;
- d) Ernennung und Abberufung von Beirats- und/oder Kuratoriumsmitgliedern.

Der Beirat hat beratende Funktion. Seine Aufgaben und Befugnisse werden in einer vom Stiftungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung festgelegt.

e) Erlass einer Geschäftsordnung im Benehmen mit dem Vorstand.

3. Der Stiftungsrat kann Beschlüsse des Vorstands durch schriftliche Erklärung diesem gegenüber für nichtig erklären, wenn diese dem in dieser Satzung zum Ausdruck gekommenen Stifterwillen widersprechen oder in sonstiger Weise gegen Satzungsbestimmungen oder gesetzliche Bestimmungen verstoßen.

Die Erklärung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls mit dem fraglichen Vorstandsbeschluss bei allen Mitgliedern des Stiftungsrats möglich.

4. Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand und dessen einzelnen Mitgliedern.

5. Die Mitglieder des Stiftungsrates haben einen Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Der Stiftungsrat kann ferner beschließen, seinen Mitgliedern eine ihrem zeitlichen Aufwand und der Bedeutung ihrer Tätigkeit entsprechende angemessene Vergütung zu zahlen.

6. Mit Gründung der Stiftung werden zu Stiftungsräten die Stifter, also

Herr Heinz Sielmann als Vorsitzender und Frau Inge Sielmann, geborene Witt, als stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrats bestellt.

Ihre Amtszeit ist nicht beschränkt. Sie können mindestens 4 Stiftungsräte zusätzlich oder statt ihrer selbst ernennen.

Sie können die von ihnen ernannten Stiftungsräte jederzeit wieder abberufen und selbst allein oder mit anderen Stiftungsräten die Stiftungsratsfunktion wahrnehmen.

Nach dem Tod des Stifters Heinz Sielmann vor der Stifterin Inge Sielmann übernimmt Letztere unmittelbar den Vorsitz des Stiftungsrats. Sie kann aus den Reihen des Stiftungsrats einen Stellvertreter ernennen.

7. Ab dem Tod des Längstlebenden der Stifter bzw. ab dessen Amtsverzicht besteht der Stiftungsrat aus mindestens fünf Personen.

Soweit keine anderweitige Verfügung des Längstlebenden der Stifter getroffen worden ist, wählt der Stiftungsrat seinen Vorsitzenden und seinen stellvertretenden Vorsitzenden aus seinen Reihen.

Besteht der nach dem Tod des Längstlebenden der Stifter bzw. nach dessen Amtsverzicht amtierende Stiftungsrat aus weniger als fünf Personen, werden die fehlenden Stiftungsratsmitglieder gemäß den nachfolgenden Bestimmungen über die Ernennung neuer Stiftungsratsmitglieder ernannt.

8. Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt nach dem Tode des Längstlebenden der Stifter bzw. nach dessen Amtsverzicht fünf Jahre.

Sie beginnt zum Zeitpunkt des Todes des längstlebenden Stifters bzw. mit dessen Amtsverzicht.

Die Wiederwahl von Stiftungsratsmitgliedern ist unbeschränkt zulässig.

Jedes Stiftungsratsmitglied bleibt im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist.

- a) Sobald ein Stiftungsratsmitglied das 75. Lebensjahr vollendet hat, scheidet es automatisch aus dem Stiftungsrat aus. Der Stiftungsrat

kann im Einzelfall beschließen, dass die Mitgliedschaft im Stiftungsrat auch über die Vollendung des 75. Lebensjahres hinaus möglich ist. In diesen Fällen beträgt die Amtszeit allerdings abweichend von Abs. 8 Satz 1 nur noch 1 Jahr, so dass der Beschluss über die Verlängerung der Amtszeit über die Altersgrenze hinaus jährlich neu gefasst werden muss.

9. Für die Möglichkeit einer vorzeitigen Abberufung von Stiftungsräten findet § 7 Ziff. 8 b) bis d) der Satzung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass das betroffene Stiftungsratsmitglied von der Abstimmung ausgeschlossen ist.
10. Als Nachfolger ausgeschiedener Stiftungsratsmitglieder oder zur Erweiterung des Stiftungsrats sollen nur finanziell unabhängige Persönlichkeiten ernannt werden, die von ihrer beruflichen und privaten Situation her in der Lage sind, sich mit der gebotenen Intensität um ihre Funktionen im Stiftungsrat zu kümmern.
11. Jedes Mitglied des Stiftungsrates hat für die Ernennung weiterer Stiftungsräte ein Vorschlagsrecht. Über die Ernennung beschließt der Stiftungsrat.
12. Nach dem Ausscheiden aus dem Stiftungsrat wird Frau Inge Sielmann einzige Ehrenvorsitzende des Stiftungsrats auf Lebenszeit. Als Ehrenvorsitzende übernimmt Frau Sielmann repräsentative Zwecke für die Stiftung und kann an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 9 Beschlüsse der Stiftungsorgane

1. Beschlüsse von Stiftungsorganen, die aus mehreren Personen bestehen, werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst; stimmen jeweils alle Mitglieder des betroffenen Stiftungsorgans zu, sind auch Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren und Beschlüsse mit Hilfe elektronischer Medien (z. B. E-Mail) zulässig, wobei für die Stimmabgaben a) zum Verfahren und b) zum Beschlussgegenstand eine Frist von 4 Wochen ab Versand der Beschlussunterlagen einzuhalten ist. Der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende informiert die Mitglieder des Stiftungsorgans unverzüglich schriftlich bzw. mit Hilfe elektronischer Medien über das Ergebnis der Abstimmung.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht eine zwingende gesetzliche Bestimmung oder eine Bestimmung dieser Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt.

Bei Stimmgleichheit ist eine Beschlussfassung gescheitert.

3. Versammlungen der Stiftungsorgane sind einzuberufen, wenn Beschlussfassungen erforderlich werden und nicht alle Mitglieder des Stiftungsorgans einer Beschlussfassung außerhalb einer Versammlung zustimmen.

Darüber hinaus sind Versammlungen der Stiftungsorgane einzuberufen, wenn dies von einem Mitglied schriftlich bei dem für die Ladung Zuständigen beantragt wird.

4. Die Versammlungen werden durch den Vorsitzenden – im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden – einberufen.

Die Ladung erfolgt nach Wahl des Einladenden durch Brief oder mit elektronischen Medien (z. Bsp. E-Mail) .

Geladen wird unter der letzten der Stiftung mitgeteilten, hilfsweise der letzten der Stiftung bekannten Adresse der Mitglieder des Stiftungsorgans.

Eine solche Ladung ist auch dann wirksam, wenn das betreffende Mitglied des Stiftungsorgans zwischenzeitlich eine andere, der Stiftung von ihm weder mitgeteilten noch dieser bekannten Adresse hat.

Die Ladungen sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung abzusenden; Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen.

Versammlungen der Stiftungsorgane können an jedem Ort in der Bundesrepublik Deutschland stattfinden.

Alle Ladungsmängel sind geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder des betreffenden Stiftungsorgans erschienen sind und sich rügelos auf die Tagesordnung einlassen.

5. Die Leitung der Versammlungen der Stiftungsorgane erfolgt durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden und im Falle von dessen Verhinderung durch ein von den Erschienenen mit einfacher Mehrheit gewähltes Mitglied des Stiftungsorgans.

Der Leiter der Versammlung bestimmt den Protokollführer und hat für die ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse zu sorgen.

Protokollabschriften sind allen Mitgliedern aller Stiftungsorgane und den Stiftern zuzuleiten.

6. a) Mitglieder, die zur Teilnahme an einer Sitzung verhindert sind, können einem anderen Mitglied eines der beiden Stiftungsorgane schriftliche Vollmacht zur Vertretung und für Abstimmungen erteilen, die zur Niederschrift hinzuzunehmen ist. Jedes Mitglied kann höchstens ein anderes Mitglied vertreten. Weisungen sind im Vertretungsfall möglich. Eine Vertretung und Stimmrechtsübertragung ist bei Entscheidungen nach § 10 dieser Satzung nicht möglich.

b) Versammlungen der Stiftungsorgane sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden erschienen oder wirksam per Vollmacht vertreten sind.

Fehlt es daran, so ist innerhalb eines Monats eine neue Versammlung des Stiftungsorgans mit gleicher Tagesordnung abzuhalten, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

7. Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrates teil, ausgenommen davon sind diejenigen Punkte, in denen Angelegenheiten des Vorstands oder einzelner seiner Mitglieder behandelt werden.

§ 10 Satzungsänderungen, Umwandlungen und Aufhebung der Stiftung

Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszwecks) oder Aufhebung der Stiftung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstands und des Stiftungsrats. Zu Lebzeiten der Stifter bedürfen sie darüber hinaus der Zustimmung der Stifter.

Solche Änderungen dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.

Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsichtsbehörde (§ 12) zur Genehmigung zuzuleiten.

§ 11 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine oder mehrere vom Stiftungsrat zu bestimmende juristische Person(en) des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft(en) zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes und des Umweltschutzes. Falls der Stiftungsrat den oder die Anfallberechtigte(n) allerdings nicht spätestens am Tag seiner abschließenden Entscheidung über eine Aufhebung der

Stiftung bzw. noch vor Eintreten der Rechtskraft einer hoheitlichen Aufhebung durch die Stiftungsbehörde bzw. innerhalb von drei Monaten nach Wegfall der Steuerbegünstigung bestimmt hat oder die Entscheidung bis dahin mangels beschlussfähiger Existenz nicht treffen konnte, fällt das Vermögen jedoch an den Fiskus des Landes, in dem die Stiftung zuletzt ihren Sitz hatte, oder an einen anderen nach dem Recht dieses Landes bestimmten Anfallberechtigten (bei Sitz in Niedersachsen Anfall beim Land Niedersachsen), der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zur Förderung des Naturschutzes und des Umweltschutzes zu verwenden hat.

§ 12 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der nach dem niedersächsischen Stiftungsgesetz zuständigen Stiftungsbehörde.

Dieser sind jeweils Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane mitzuteilen.

§ 13 In-/ Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.11.2013, zuletzt geändert am 20.03.2017, außer Kraft.

Duderstadt, den 16.11.2018



Dr. Fritz Brickwedde
Stiftungsratsvorsitzender



Inge Sielmann
Ehrenvorsitzende



Michael Beier
Geschäftsführender Vorstand

Als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24.07.1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2014 (Nds. GVBl. S. 168), genehmige ich gemäß § 7 Abs. 3 NStiftG die Neufassung der vorstehenden Satzung der „Heinz Sielmann Stiftung“ vom 16.11.2018.

Braunschweig, den 12.02.2019

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig
2.11741/40-320

Im Auftrage

Schulze

